

Anlage 1

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

**Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am (Beschluss-Nr. VII/2021/02986)
folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschlossen**

3. Änderung der Geschäftsordnung vom 23. 05. 2001 (Beschluss-Nr. III/2000/00980)

1. Ziele und Aufgaben des Gestaltungsbeirates
2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates, Amtszeit
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Verswiegenheit und Mitwirkungsverbot
4. Öffentlichkeit
5. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, Tagungsturnus
6. Geschäftsstelle
7. Vorsitz
8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll
9. Abstimmung
10. Schlussbestimmung

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Ziele und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung.

Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträte und Verwaltung zu geben.

Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit

Der Gestaltungsbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Verwaltung erarbeitet eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die Auswahl erfolgt ausschließlich auf Grund der fachlichen und persönlichen Eignung.

Der Architekturkreis Halle e.V. und die Architektenkammer Sachsen-Anhalt haben das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Gestaltungsbeirates.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat sollte 4 Jahre nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates können sich nicht vertreten lassen.

Die Gestaltungsbeiräte sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Stadt Halle (Saale). Sie dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat keine Aufträge von der Stadt Halle (Saale) haben und keine eigenen Projekte im Stadtgebiet verfolgen. Diese Beschränkung gilt nicht für die vom Architekturkreis Halle e.V. und von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Mitglieder; für diese Personen gilt ausschließlich die Befangenheitsregel nach Ziffer 3.

Jede Fraktion des Stadtrates hat das Recht, ein beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) für den Gestaltungsbeirat zu benennen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)“.

Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungsordnung der Stadt Halle).

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren (analog § 30 GO-LSA).

Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat. Der Ausschluss wird vom Stadtrat festgestellt.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates an einem Vorhaben, das beraten wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot analog § 31 GO-LSA). Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beratung des entsprechenden Vorhabens dem Vorsitzenden anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Über die Befangenheit eines Mitgliedes ist der Planungsausschuss zu informieren.

4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

Eine Behandlung von Vorhaben erfolgt im nichtöffentlichen Teil

- wenn die Bauherren dies ausdrücklich wünschen oder
- in einer frühen Phase der Entwurfsbearbeitung zur Diskussion gestalterischer Grundsatzfragen anhand erster Entwurfsskizzen.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Antragsteller bzw. deren Beauftragten.

Die beratenden Mitglieder der Fraktionen nehmen am öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Gestaltungsbeirates teil und haben Rederecht.

Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates sind dem Bauherren bzw. deren Beauftragten sowie dem Planungsausschuss bekannt zu geben und zu erläutern.

5. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates Tagungsturnus

Der Gestaltungsbeirat ist beratend zuständig für Angelegenheiten, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte mit besonderem Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Nach § 9 BauO LSA müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Folgende Vorhaben sollen dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden:

- Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind im Gestaltungsbeirat vorzulegen.
- Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat.
- Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß GRW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister wird veranlassen, dass Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale) sowie von Gesellschaften, Stiftungen und anderen Rechtsträgern, an denen die Stadt Halle (Saale) mindestens mehrheitlich beteiligt ist, grundsätzlich dem Gestaltungsbeirat vorgestellt werden, sofern die vorstehenden Kriterien zutreffen. Dies gilt auch für Vorhaben, die von der Stadt Halle (Saale) gefördert werden.

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister wird darauf hinwirken, dass andere öffentliche Aufgabenträger ihre Vorhaben im Gestaltungsbeirat vorstellen, sofern die vorstehenden Kriterien zutreffen.

Bei PPP-Projekten der Stadt Halle (Saale) ist zu gewährleisten, dass die Projekte vor Vertragsabschluss im Gestaltungsbeirat vorgestellt werden.

Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel alle 3 Monate. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Termine einberufen werden. Bei den zusätzlichen Terminen kann der Gestaltungsbeirat auch in kleinerer Besetzung zusammen kommen.

Die Tagung dauert in der Regel 1 Tag.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates zu unterschreiben ist.

6. Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates ist im GB II angesiedelt.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs,
- Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben,
- Erstellung der Tagesordnung, Protokoll und

- Organisation der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Tagungen des Gestaltungsbeirates erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.

Da die zu beurteilenden Vorhaben in enger Verknüpfung mit baurechtlichen Verfahren zu sehen sind, wird die Geschäftsstelle gleichberechtigt von den Abteilungen 61.2 Stadtplanung und 61.4 Baugenehmigung des Fachbereiches 61 Städtebau und Bauordnung geführt. Finanztechnisch ist die Abteilung 61.2 Stadtplanung des Fachbereiches 61 Städtebau und Bauordnung zuständig.

7. Vorsitz

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der 1. Sitzung nach einer Neuwahl des Gestaltungsbeirates für die Dauer der Periode unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden einen neuen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vertreten den Gestaltungsbeirat nach außen.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leiten die Tagung des Gestaltungsbeirates.

8. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin.

Die Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und des Stadtrates erstellt.

Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von dem Vorsitzenden und einen Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.

9. Abstimmung

Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.

Der Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters doppelt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusam-

mengefasst.

Sofern der Gestaltungsbeirat erhebliche Bedenken zu einem Vorhaben äußert, kann er die Überarbeitung und erneute Vorlage empfehlen. In diesem Fall werden Kriterien zur Überarbeitung benannt.

10. Schlussbestimmung

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Synopsis zur 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

ALT: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der 2. Änderung	NEU: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der 3. Änderung
2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat darf 4 Jahre nicht überschreiten.	2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Amtszeit Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat sollte 4 Jahre nicht überschreiten.
ALT: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der 2. Änderung	NEU: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der 3. Änderung
6. Geschäftsstelle Da die zu beurteilenden Vorhaben in enger Verknüpfung mit baurechtlichen Verfahren zu sehen sind, wird die Geschäftsstelle gleichberechtigt von den Ämtern 61 und 63 geführt. Finanztechnisch ist das Amt 61 zuständig.	6. Geschäftsstelle Da die zu beurteilenden Vorhaben in enger Verknüpfung mit baurechtlichen Verfahren zu sehen sind, wird die Geschäftsstelle gleichberechtigt von den Abteilungen 61.2 Stadtplanung und 61.4 Baugenehmigung des Fachbereiches 61 Städtebau und Bauordnung geführt. Finanztechnisch ist die Abteilung 61.2 Stadtplanung des Fachbereiches 61 Städtebau und Bauordnung zuständig.